



Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Bruckmühl

Der Markt Bruckmühl erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Marktes Bruckmühl.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Bücherei steht jedermann offen.
- (4) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich sowie ergänzend dazu durch Aushang am Eingang der Bücherei bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich an. Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, der dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (3) Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (4) Der Benutzer erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach Abs. 3 gilt die Anerkennung dieser Benutzungssatzung auch mit Wirkung für die Institution.
- (5) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei sofort zu melden. Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Gebühr zu zahlen.

- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung eventuell vom Benutzer bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises. Benutzungsweise für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren berechtigen nur zur Ausleihe von kinder- und Jugendmedien.
- (2) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bücherei benutzt werden können und die jeweils aktuellsten Zeitschriftenhefte.
- (3) Leihfrist
Die Leihfrist beträgt für Bücher, CD's, CD-ROMs, Tiptoi, Tonies und Brettspiele vier Wochen. DVDs und Zeitschrifteneinzelhefte können zwei Wochen ausgeliehen werden. Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Kosten nach der Gebührensatzung.
- (4) Verlängerung
Die Leihfrist kann bei Büchern und CDs einmal um vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen. Zeitschriftenhefte können um zwei Wochen verlängert werden. Bei DVDs, CDs und Brettspielen ist eine Verlängerung nicht möglich.
- (5) Vormerkung
Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (6) Reservierung
Verfügbare Medien können gegen eine Gebühr reserviert werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das reservierte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (7) Fernleihe
Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (8) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bücherei eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für die Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Büchereipersonals und/oder der Eltern möglich.
- (9) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (10) Ist der Benutzer mit der Rückgabe der entliehenen Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer überzeugt sich vor der Ausleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien. Er ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
- (10) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
- (4) Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art an der Garderobe bzw. beim Personal abzugeben.
- (5) Die Bücherei haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, wenn sie ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben und noch am gleichen Tag zurückgenommen oder zurückverlangt worden sind. Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Bücherei nicht.
- (6) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.

- (7) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (8) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungssatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungssatzung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bruckmühl, den 24.05.2022
MARKT BRUCKMÜHL



Richard Richter

Richard Richter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde ab dem 25.05.2022 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.05.2022 angeheftet und am 17.06.2022 wieder entfernt. Auf die Anschläge an den Amtstafeln wurde zusätzlich durch eine Mitteilung in der Tageszeitung „Mangfallbote“ am 25.05.2022 hingewiesen.

Bruckmühl, 24.05.2022



Richard Richter
Erster Bürgermeister